

Statuten

Spital Nidwalden AG

mit Sitz in Stans

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

1. Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma «Spital Nidwalden AG» besteht für unbeschränkte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Stans.

2. Zweck

Die Gesellschaft

- a. betreibt ein Spital der Akutmedizin im Sinne der Nidwaldner Spitalgesetzgebung am Standort Stans. Die Aufgaben als Akutspital der erweiterten Grundversorgung sind im Rahmen der Leistungsaufträge und –vereinbarungen wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sicherzustellen und umfassen:
 - die Sicherstellung der stationären medizinischen Grundversorgung,
 - die Behandlung von ambulanten Patientinnen und Patienten,
 - die Sicherstellung einer ständigen Notfallversorgung sowie des Ambulanzdienstes mit Strassenfahrzeugen,
 - die Aus- und Weiterbildung in pflegerischen, medizinischen und medizin-technischen Berufen.
- b. verfolgt mit der Sicherstellung dieser Aufgaben einen gemeinnützigen Zweck.
- c. kann alle Tätigkeiten ausüben, die geeignet sind, ihren Zweck zu fördern, oder die mit diesem zusammenhängen. Sie kann insbesondere ambulante Leistungen ausserhalb der Spitalbetriebe anbieten.
- d. kann im Rahmen des Gesellschaftszwecks Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und betreiben und sich an anderen Unternehmen beteiligen.
- e. kann im Rahmen des Gesellschaftszwecks Mittel am Kredit- und Kapitalmarkt aufnehmen sowie Grundstücke erwerben, belasten und veräussern.

II. Kapital

3. Aktienkapital

¹ Das Aktienkapital beträgt CHF 10'000'000 (zehn Millionen Schweizer Franken) und ist eingeteilt in 10'000 auf den Namen lautende Aktien zu nominell CHF 1'000 (tausend Schweizer Franken).

² Die Aktien sind vollständig liberiert.

4. Aktien

¹ Die Gesellschaft kann Aktientitel ausgeben und Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausstellen. Das Eigentum an einer Aktienurkunde oder einem Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

² Aktien und Aktienzertifikate sind durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

5. Aktienbuch

¹ Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in das die Eigentümerinnen und Eigentümer der Namenaktien mit Namen und Adresse eingetragen werden.

² Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Aktionärin, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

III. Organisation der Gesellschaft

6. Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Verwaltungsrat;
- c. die Revisionsstelle.

A. Die Generalversammlung

7. Aufgaben und Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrates;
- d. Wahl der Revisionsstelle;
- e. Genehmigung des Jahresberichts und einer allfälligen Konzernrechnung;
- f. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;
- g. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- h. Genehmigung des Entschädigungsreglements für die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Genehmigung des jährlichen Berichts des Verwaltungsrates an die Generalver-

sammlung über die dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung ausgerichteten Entschädigungen;

- i. Beschlussfassung über andere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten zugewiesen sind.

8. Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates oder der Revisionsstelle statt, oder wenn die Generalversammlung es beschliesst.

9. Einberufung

¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder in den im Gesetz vorgesehenen Fällen durch die Revisionsstelle einberufen.

² Die Einberufung hat spätestens 20 Tage vor der Versammlung durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre zu erfolgen.

³ In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionärinnen und Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, und bei Wahlgeschäften die Namen der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten bekannt zu geben.

⁴ Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist in der Einladung der Generalversammlung bzw. dem Verwaltungsrat der Text der beantragten Änderung aufzuführen.

⁵ Der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung ist der Geschäfts- und der Revisionsbericht beizulegen.

10. Universalversammlung

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Vertreterinnen und Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

² In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Vertreterinnen und Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

11. Stimmrecht und Vertretung

¹ In der Generalversammlung sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre stimmberechtigt. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

² Ein Aktionär oder eine Aktionärin kann seine oder ihre Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Aktionär oder eine andere Aktionärin vertreten lassen.

12. Beschlussfassung

¹ Die Generalversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.

² Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

³ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der Aktienwerte benötigt, ist erforderlich für:

1. die Verlegung des Standortes des Spitals (Ziffer 2. lit. a),
2. die Änderung oder Aufhebung von Ziffer 17 Abs. 2 dieser Statuten,
3. die Änderung oder Aufhebung von Ziffer 21 dieser Statuten.

⁴ Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

13. Vorsitz und Protokoll

¹ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrates, in dessen oder deren Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden oder eine Tagesvorsitzende.

² Der oder die Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer oder eine Protokollführerin und die Stimmzählerinnen und -zähler, die nicht Aktionärinnen und Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom oder von der Vorsitzenden und vom Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen. Die Aktionärinnen und Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

B. Der Verwaltungsrat

14. Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und dauert von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächstfolgenden. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

15. Konstituierung

¹ Der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

² Der Verwaltungsrat kann einen Sekretär oder eine Sekretärin wählen, der weder Mitglied des Verwaltungsrates noch Aktionär oder Aktionärin zu sein braucht.

16. Sitzung und Protokoll

¹ Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, im Falle dessen oder deren Verhinderung auf Einladung des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin oder eines anderen Mitglieds des Verwaltungsrates, zusammen.

² Verlangt ein Mitglied des Verwaltungsrates die Einberufung einer Sitzung, stellt es dem Präsidenten oder der Präsidentin den Antrag unter Angabe der Gründe, weshalb eine Sitzung einberufen werden soll. Der Präsident oder die Präsidentin beruft in diesem Fall eine Sitzung ein, die innert 14 Tagen nach Erhalt des Antrages stattfindet.

³ Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten oder von der Präsidentin und vom Sekretär oder der Sekretärin zu unterzeichnen ist.

17. Beschlussfassung

¹ Beschlüsse werden, vorbehältlich von anderen Regelungen im Gesetz, in den Statuten oder in anderen Reglementen der Gesellschaft, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

² Der Beschluss des Verwaltungsrates betreffend den Wechsel der Pensionskasse für das Personal bedarf der Zustimmung des als Vertretung des Kantons Nidwalden durch die Generalversammlung gewählten Verwaltungsratsmitgliedes.

³ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse betreffend die Erhöhung des Aktienkapitals, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen, ist keine Mindestpräsenz erforderlich.

⁴ Zirkulationsbeschlüsse auf schriftlichem Weg sind zulässig, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Die Zirkulationsbeschlüsse werden ins nächste ordentliche Verwaltungsratsprotokoll aufgenommen.

18. Aufgaben und Befugnisse

¹ Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

² Insbesondere stehen dem Verwaltungsrat die folgenden nicht delegierbaren und nicht entziehbaren Aufgaben zu:

- a. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b. Festlegung der Organisation;
- c. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern und soweit diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- e. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f. Erstellung des Geschäftsberichts an die Generalversammlung sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- h. andere durch Gesetz oder Statuten dem Verwaltungsrat vorbehaltene Aufgaben und Befugnisse.

³ Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

19. Reglemente und Delegation der Geschäftsführung

¹ Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement. Dieses regelt die weitere Organisation der Spital Nidwalden AG. Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsleitung im Organisationsreglement ganz oder zum Teil einzeln Verwaltungsratsmitgliedern, einem Verwaltungsausschuss oder Dritten übertragen.

² Der Verwaltungsrat erlässt ein Entschädigungsreglement, welches die Entschädigungen für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung regelt.

³ Im Sinne eines Besitzstandes für das im Zeitpunkt der Umwandlung bei der selbständigen, öffentlich-rechtlichen Anstalt «Kantonsspital Nidwalden» angestellt gewesene Personal gilt: Die bisherigen Bestimmungen betreffend Lohn, Kündigung und Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung dürfen während mindestens zweier Jahre nach der Gründung der Spital Nidwalden AG nicht zuungunsten der Personen, die am Gründungstag bei der öffentlich-rechtlichen Anstalt angestellt gewesen sind, verändert werden.

20. Auskunfts- und Einsichtsrecht

¹ Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

² In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

³ Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten oder der Präsidentin, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

⁴ Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten oder der Präsidentin beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

⁵ Weist der Präsident oder die Präsidentin ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

⁶ Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Mitglieder des Verwaltungsrates erweitern, bleiben vorbehalten.

21. Weitere Sitzungsteilnehmer

Der Verwaltungsrat lädt in der Regel eine Vertretung der Gesundheits- und Sozialdirektion des Kantons Nidwalden an die Sitzungen des Verwaltungsrates ein.

C. Die Revisionsstelle

22. Anforderungen und Amtsdauer

¹ Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und ihren Sitz in der Schweiz hat.

² Die Revisionsstelle wird für ein Jahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

23. Aufgaben

- ¹ Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.
- ² Der Verwaltungsrat kann die Revisionsstelle jederzeit beauftragen, besondere Abklärungen, insbesondere Zwischenrevisionen, durchzuführen und darüber Bericht zu erstatten.

IV. Geschäftsjahr, Rechnungswesen, Gewinnverteilung, Vermögensverwendung

24. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

25. Rechnungswesen

- ¹ Der Geschäftsbericht setzt sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung und Anhang mit zusätzlichen Angaben gemäss Art. 961a OR), dem Jahresbericht, dem Lagebericht und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, einer Konzernrechnung zusammen.
- ² Der Geschäftsbericht wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufgestellt. Es wird ein Abschluss nach einem anerkannten Standard erstellt.

26. Gewinnverteilung, Dividendenausschüttung und Vermögensverwendung

- ¹ Die Generalversammlung kann auf Antrag des Verwaltungsrates – ausser den gesetzlichen Reserven – die Bildung ausserordentlicher Reserven beschliessen. Der Rest des Gewinns steht der Generalversammlung zur Verfügung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften nach ihrem freien Ermessen verwenden kann.
- ² Die Dividendenausschüttung ist auf 1.5% des liberierten Aktienkapitals beschränkt.
- ³ Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen.
- ⁴ Das Vermögen der Gesellschaft darf seiner Zwecksetzung nicht entfremdet werden.

V. Auflösung und Liquidation

27.

- ¹ Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 736 ff. OR).
- ² Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften beschliessen. Über den Beschluss ist eine öffentliche Urkunde zu errichten.
- ³ Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung diese Aufgabe nicht anderen Personen überträgt.
- ⁴ Das nach Rückzahlung des einbezahlten Aktienkapitals verbleibende Teil des Vermögens der Gesellschaft ist einem gleichen Zweck zuzuführen.

VI. Bekanntmachungen

28. Publikation und Mitteilungen

¹ Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

² Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionärinnen und Aktionäre erfolgen rechtsgültig durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen der Aktionärinnen und Aktionäre.

Stans, *Datum (Monat ausschreiben)*

Im Namen des Regierungsrates

Landammann:

Landschreiber: